



## Bekanntmachung

### Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende Verordnung:

#### § 1

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb folgender Zeiten ausgeführt werden:

**Montag – Freitag von 7.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr**  
**Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Für Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler, gelten die strengeren Regeln des § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung. Sofern sie nicht mit dem EG Umweltzeichen ausgestattet sind, dürfen diese in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten an Werktagen nur innerhalb der folgenden Zeiten genutzt werden:

**Montag – Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr**

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Garten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 und motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräten). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlicher bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

**§ 2**  
**Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Gemeinde Adelsdorf Ausnahmen und Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

**§ 3**  
**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 21.05.2010

.....  
Jutta Köhler, 2. Bürgermeisterin